

DIE LINKE im Kreistag, Lechenicher Str. 23, 50126 Bergheim

An den Landrat
des Kreis Rhein-Erft
Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Vorab per E-Mail

Hans Decruppe

Lechenicher Str. 23

50126 Bergheim

Tel.: 02271 – 677105

info@hans-decruppe.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum

11.05.2011

Antrag zum TOP 5 der Sitzung des Kreistages am 19.05.11 „Einführung SchülerTicket“

Sehr geehrter Herr Landrat,

DIE LINKE im Kreistag Rhein-Erft wird in der Sitzung des Kreistages am 19.05.2011 zum TOP 5 „Einführung SchülerTicket“ (Beschlussvorlage Alternative 2) folgenden Änderungsantrag stellen:

Bei dem SchülerTicket wird in folgenden Fällen kein Eigenanteil erhoben:

- Bei Kindern von Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (nach dem Sozialgesetzbuch II) vom JobCenter beziehen,
- bei Kindern von Eltern, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter nach dem Sozialgesetzbuch XII beziehen,
- bei Kindern von Eltern, die -Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen,
- bei Kindern von Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
- bei Schülern/innen, die wirtschaftliche Leistungen von den Jugendämtern beziehen, sowie
- bei Schülern/innen, die in einem Heim, bei Pflegeeltern oder bei Verwandten leben und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

Begründung:

Der Kreisausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 05.05.2011 zum Thema „SchülerTicket“ für die Beschlussvorlage 2 entschieden, die jedoch einen Eigenanteil der Schüler/innen von 12 EUR vorsieht.

Dieser Eigenanteil kann jedoch Schülern/innen bzw. deren Eltern nicht zugemutet werden, wenn diese selbst keine oder derartig geringe Einkommen beziehen, dass sie berechtigt sind, Sozialleistungen (nach dem SGB II, SGB XII, WoGG, etc.) zu erhalten.

In 97 Abs. 3 SchulG NRW heißt es:

„Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. **Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung. (...)**“

Danach sind Schüler/innen, die nach SGB XII sozialhilfeberechtigt sind, von einem Eigenanteil von vornherein zu Recht ausgenommen. Nichts anderes kann jedoch für Kinder in vergleichbarer sozialer Lage gelten. Auch für diese vergleichbaren Gruppen kann und sollte der Rhein-Erft-Kreis als Schulträger Ausnahmen vom Eigenanteil in eigener Verantwortung beschließen.

Ausnahmen von einem Eigenanteil zum SchülerTicket sind insbesondere auch auf Kinder aus Hartz IV-Familien auszudehnen. Die Regelleistungen nach dem SGB II sind völlig unzureichend. Darauf haben die Sozial- und Erwerbslosenverbände in ihren Stellungnahmen wiederholt hingewiesen. Insbesondere auch die Ansätze für Aufwendungen für Verkehr in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) – z.B. 12,62 EUR für 15-jährige Schüler/innen – reichen nicht aus. Sie tragen den Mobilitäts- und Verkehrsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerade in einem Flächenkreis wie dem Rhein-Erft-Kreis nicht Rechnung. So wird nicht ansatzweise berücksichtigt, dass diese Position des Regelbedarfs von den Kindern/Jugendlichen z.B. auch genutzt werden muss, um für ein eigenes Fahrrad oder dessen Reparatur zu sparen oder z.B. einen Verwandtenbesuch in weiterer Entfernung durchzuführen. Dann darf dieser Anteil jedoch nicht gleichzeitig für den Eigenanteil eines Tickets verbraucht werden.

Die Situation der Schüler/innen in den weiteren im Antrag genannten Fällen ist wirtschaftlich vergleichbar, so dass auch in diesen Fällen ein Eigenanteil zum SchülerTicket nicht zumutbar ist und daher entfallen sollte.

Ein solcher Beschluss wäre zudem ein erster wichtiger sozialpolitischer Schritt hin zu einem notwendigen Sozialticket im Rhein-Erft-Kreis.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Decruppe
Mitglied des Kreistages

Ursula Gossmer
Mitglied des Kreistages

Verteiler: Landrat, Fraktionen und Gruppen, Einzelmandatsträger